

4. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 02.12.2020

§ 1 Änderungen

- 1a) Absatz 2 aus dem § 3 (Zulassung von Veranstaltungen) der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster wird wie folgt geändert:

Die Werkleitung des Kulturbetriebs Saalfeld/Meininger Hof entscheidet, in Abstimmung mit der Leitung des Stadtmuseums, über die Zulassung von Veranstaltungen.

- b) In § 3 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

(3) Die Nutzung der Räume durch politische Parteien, Wählergruppen sowie für politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für die Nutzung durch Fraktionen, Gruppierungen und Ausschüssen des Saalfelder Stadtrates im Rahmen ihrer Stadtratsarbeit.

- 2) Der § 4 aus der Nutzungsordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster wird wie folgt geändert:

Die mietweise Überlassung der Räume des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster bedarf eines schriftlichen, privatrechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und dem Drittnutzer, dessen Grundlage die geltende Nutzungsordnung, einschließlich der Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer, sowie die Haus- und Betriebsordnung des Stadtmuseums Saalfeld sind.

- 3) In § 5 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster wird folgender Absatz 3 angefügt:

Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Saalfeld/Saale, deren satzungsgemäßer Hauptzweck es ist, das Museum zu fördern und die durch ihre regelmäßige Unterstützung einen besonderen Nutzen für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster erbringen, entfallen Miet- und Betriebskostenpauschale. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Nutzungsvertrag. Die Festlegung, auf wen diese Regelung zutrifft, trifft der Leiter des Stadtmuseums gemeinsam mit der Werkleitung des Kulturbetriebs Saalfeld/Meininger Hof.

- 4) In § 5 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster wird folgender Absatz 4 angefügt:

Alle Schulen mit Sitz in Saalfeld/Saale können an einem Tag im Jahr den Festsaal des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster für eine Benefizveranstaltung kostenfrei nutzen.

- 5) Punkt 2 (Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster) wird wie folgt neu gefasst:

Leistung	Plätze	Miete pro Tag in €		Betriebskostenpauschale pro Tag in €	
		Kat. I	Kat. II	Kat. I	Kat. II
Kategorie				Sommer / Winter	Sommer / Winter
Festsaal (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	380	50	500	100 / 250	100 / 250
Klosterhof (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	150	25	250	50 / 50	50 / 50
Treppenstufen (einschl. Toiletten, Garderobe)	150	25	250	50 / 100	50 / 100
Vortragsraum (einschl. Küche, Toiletten)	70	10	100	25 / 50	25 / 50
Tonanlage Festsaal (inkl. Lautsprecher, Mikrofone, Rednerpult, Mischpult, Tablet)	-	25	250	-	-
Mobile Beleuchtung (Festsaal, Treppenstufen, Klosterhof)	-	10	100	-	-
Mobile Beschallung (Vortragsraum, Treppenstufen, Vortragsraum)	-	10	100	-	-
Nutzung Flügel (ohne Stimmung)	-	10	100	-	-
Nutzung Cembalo (ohne Stimmung)	-	5	50	-	-
Nutzung Beamer (inkl. Leinwand f. den Vortragsraum)	-	5	50	-	-
Gewerbliche Bild-, Film-, Tonaufnahmen	-	5	50	-	-

Kategorie I: Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, gemeinnützige Vereine - jeweils mit Sitz in Saalfeld/Saale

Kategorie II: Sonstige Nutzer

Sommer: 15. April bis 14. Oktober

Winter: 15. Oktober bis 14. April

§ 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 02.12.2020

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

3. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007

§ 1 Änderungen

- 1) Punkt 1 (Eintrittsentgelte) der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster) wird wie folgt neu gefasst:

Vollzahler	€ 5,00
Ermäßigte (Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 14 Jahre)	€ 3,00
Kinder (ab 1 Jahr bis einschl. 14. Lebensjahr) und Schulklassen (pro Schüler)	€ 1,00
Gruppenbesucher (Erwachsene, über 10 Personen, pro Person)	€ 3,00
Familienkarte (2 Erwachsene + maximal 2 Kinder)	€ 10,00
Jahreskarte (gültig pro Kalenderjahr und Person)	€ 25,00
Zuschlag für Führungen (pro Person)	€ 2,00
Foto-/Videoerlaubnis (für privaten Gebrauch, ohne Blitz)	€ 2,50
Nutzung des Audio-Guides (pro Person)	€ 2,50

- 2) Punkt 2 (Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer) der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster) wird wie folgt neu gefasst:

Leistung	Plätze	Miete pro Tag in €		Betriebskostenpauschale pro Tag in €	
		Kat. I	Kat. II	Kat. I	Kat. II
				Sommer/ Winter	Sommer/ Winter
FESTSAAL (einschl. Foyer, Toil., Garderobe)	380	300	150	200/270	70/170

KLOSTERHOF (einschl. Foyer, Toil., Garderobe)	150	150	75	100	40
VORTRAGSRAUM (einschl. Küche, Toiletten)	70	50	25	20/40	15/20
MOBILE BELEUCHTUNG	-	50	25	-	-
MOBILE BESCHALLUNG	-	75	35	-	-
FLÜGEL	-	50	25	-	-
CEMBALO	-	50	25	-	-

Kategorie I: kommerzielle Nutzer

Kategorie II: öffentliche Institutionen, Schulen, Kirchen, Parteien, gemeinnützige Vereine, Verbände

Sommer: 1. Mai bis 31. Oktober/Winter: 1. November bis 30. April

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den **19. Nov. 2015**

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul
Bürgermeister



2. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007

§ 1 Änderungen

Punkt 1 (Eintrittsentgelte) der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster (Entgeltordnung des Stadtmuseum im Franziskanerkloster) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

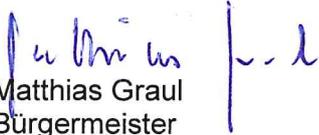
Vollzahler	€ 5,00
Ermäßigte (Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 14 Jahre, Besucher nur von Sonderausstellungen)	€ 3,00
Kinder (ab 1 Jahr bis einschließlich 14. Lebensjahr) und Schulklassen (pro Schüler)	€ 1,00
Gruppenbesucher (Erwachsene, über 10 Personen, pro Person)	€ 3,00
Familienkarte (2 Erwachsene + maximal 2 Kinder)	€ 10,00
Jahreskarte (gültig pro Kalenderjahr und Person)	€ 25,00
Zuschlag für Führungen (pro Person)	€ 1,00
Foto-/Videoerlaubnis (für privaten Gebrauch, ohne Blitz)	€ 2,50

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld, den **21. Nov. 2011**


Matthias Graul
Bürgermeister



1. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007

§ 1

In § 2 der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster wird folgender Abs. 4 angefügt:

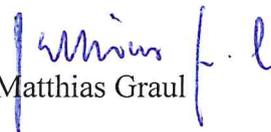
Für Schulklassen aller allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Saalfeld ist der Museumsbesuch kostenlos, wenn er im geschlossenen Klassenverband und als Ergänzung des Unterrichtes erfolgt.

§ 2

Die 1. Änderung zur Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saalfeld, den 12. 06. 08

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul



Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in der Sitzung vom 18.07.2007 die folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Saalfeld. Die Nutzung des Stadtmuseums leitet sich aus den vier ureigenen Aufgaben eines Museums ab: Sammeln, Bewahren, Forschen/Erschließen, Präsentieren.
- (2) Folgende öffentliche Nutzungsmöglichkeiten werden im Stadtmuseum angeboten:
 - Besuch des Stadtmuseums mit seinen stadt- und regionalgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen, kunsthistorischen, volkskundlichen und naturkundlichen Sammlungen in der ständigen Ausstellung sowie in Sonder- und Wechsellausstellungen.
 - Nutzung der verfügbaren Veranstaltungsräume durch Dritte.
 - Nutzung der museumspädagogischen Angebote.
 - Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv sowie der Museumsbibliothek für Forschungs- und Publikationszwecke.
- (3) Für die öffentliche Nutzung des Stadtmuseums Saalfeld werden Entgelte erhoben, die in einer entsprechenden Ordnung geregelt sind.
- (4) Die Nutzungsordnung und die dazugehörige Entgeltordnung sowie die Hausordnung werden den Nutzern des Stadtmuseums öffentlich zugänglich gemacht.

§ 2 Eintritt

- (1) Für den Besuch des Stadtmuseums werden Eintrittsentgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung des Museums (entsprechend Anlage) geregelt.
- (2) Die Zahlung der Eintrittsentgelte berechtigt zum Besuch der Ausstellungsbereiche des Museums. Abweichungen hiervon (Beschränkungen oder Erweiterungen) können durch die Museumsleitung festgelegt werden.
- (3) Im Rahmen von Sonderveranstaltungen können von der Entgeltordnung abweichende Eintrittsentgelte erhoben werden. Ihre Höhe legt die Museumsleitung fest.

§ 3 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Neben eigenen Veranstaltungen des Stadtmuseums stehen die verfügbaren Räume des Stadtmuseums Dritten zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Veranstaltung im

öffentlichen kulturellen Interesse der Stadt liegt. Das betrifft insbesondere Konzerte sowie Veranstaltungen anderer künstlerischer Genres, Vorträge, Lesungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und Feierstunden.

- (2) Die Leitung des Stadtmuseums entscheidet, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Kultur- und Sozialdezernenten, über die Zulassung von Veranstaltungen.

§ 4

Begründung von Vertragsverhältnissen mit Drittveranstaltern

Die mietweise Überlassung der Räume des Stadtmuseums Saalfeld bedarf eines schriftlichen privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Stadtmuseum und dem Drittnutzer, dessen Grundlage die Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer sowie die Haus- und Betriebsordnung des Stadtmuseums sind.

§ 5

Miet- und Entgeltkatalog für Drittnutzer

- (1) Bei Veranstaltungen, die in einem hohen öffentlichen Interesse der Stadt liegen bzw. gemeinnützigen Charakter tragen, können die Miet- bzw. Nutzungsentgelte reduziert werden. Das gilt nicht für die Miet- bzw. Nutzungsentgelte kommerzieller Drittnutzer.
- (2) Für die Nutzung von Räumen durch Drittveranstalter wird generell eine Betriebskostenpauschale erhoben, die sich in ihrer Höhe nach Sommer- und Wintersaison unterscheidet.

Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtarchiv und Stadtmuseum

§ 6

Nutzungsgrundsätze

- (1) Als Findmittel stehen den Nutzern ein Arbeitsarchiv (Datenbank bzw. Kartei) sowie ein Diaarchiv zur Verfügung.
- (2) Zum Schutz und Erhalt der historischen Fotodokumente werden grundsätzlich keine Originale ausgeliehen. Ist das gewünschte Fotos digitalisiert, so kann für den Nutzer eine Reproduktion vor Ort hergestellt werden. Die dabei entstehenden Sach- sowie Bearbeitungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Museumsleitung.
- (3) Ist das gewünschte Fotos nicht digitalisiert, so kann eine Digitalisierung vor Ort vorgenommen bzw. eine Reproduktion bei den vom Stadtmuseum festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die dort entstehenden Kosten sowie der Bearbeitungsaufwand des Museums sind vom Nutzer zu tragen.
- (4) Die Bereitstellung von Reproduktionen oder Daten (Absatz 2) bzw. die Herstellung neuer Reproduktionen oder Daten (Absatz 3) werden zwischen dem Museum und dem Nutzer

auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung dient zur Klärung der Nutzungsrechte sowie als Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Bei der Verwertung von Reproduktionen oder Motiven, deren Originale sich im Bestand des Bildarchivs befinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts. Verwertungsrechte (Recht auf öffentliche Wiedergabe) können vom Stadtmuseum erworben werden (siehe Anlage).
- (2) Der Autor (Name des Fotografen laut Objektliste; auch bei Reproduktionen) und die Quelle (Bildarchiv Stadtmuseum Saalfeld) sind bei Wiedergabe in Veröffentlichungen zu nennen.

Nutzung der museumseigenen Bibliothek

§ 8 Grundsätzliches

- (1) Die Bibliothek des Stadtmuseums Saalfeld dient als Handbibliothek für die wissenschaftliche Forschung der Museumsmitarbeiter. Eine Nutzung durch Außenstehende ist nur eingeschränkt möglich.
- (2) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Eine Ausleihe von Büchern erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
- (3) Da die Bibliothek zu einem großen Teil historische Buchbestände umfasst, ist eine besondere Sorgfalt im Umgang mit den Büchern erforderlich.

§ 9 Nutzung der Bibliothek

- (1) Eine Nutzung der Museumsbibliothek durch Außenstehende ist während der Öffnungszeiten des Museums möglich. Für umfangreiche Literatursuchen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Eine kontinuierliche Betreuung der Nutzer kann nicht erfolgen.
- (2) Für die Nutzer stehen die frei zugänglichen Buchbestände zur Verfügung. Bücher von besonderem historischen Wert sind magaziniert und können nur in Abstimmung mit der Museumsleitung eingesehen werden.
- (3) Im Bibliotheksraum des Museums stehen den Nutzern eine Titel- und eine Sachkartei (Zettelkatalog) sowie Leseplätze zur Verfügung.

§ 10 **Anfertigung von Kopien**

- (1) Nutzer können auf dem museumseigenen Kopiergerät Kopien anfertigen. Hierfür wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben. Kopiert werden dürfen nur Bücher mit Erscheinungsdatum nach 1830, sofern ihr Erhaltungszustand dies zulässt. In Zweifelsfällen erfolgt Abstimmung mit der Museumsleitung. Für die Mitglieder des Geschichts- und Museumsvereins Saalfeld e.V. wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Bücher mit Erscheinungsdatum vor 1830 gelten als besonders schutzwürdig und dürfen in der Regel nicht kopiert werden. Wird eine Ausnahme hiervon gemacht (in begründeten Einzelfällen, z. B. wissenschaftliche Arbeiten), so sind die Kopien durch Museumsmitarbeiter zu erstellen. Für Kopien dieser historischen Buchbestände wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung erhoben.
- (3) Bei erstmaliger Kopie magaziniertes Buchbestände oder von Büchern in schlechtem Erhaltungszustand werden alle kopierten Seiten doppelt hergestellt. Die Kosten für diese zusätzlichen Kopien trägt das Museum. Für spätere Kopien von derselben Vorlage werden ausschließlich diese Dubletten heran gezogen, um die Originale zu schonen.

§ 11 **Ausleihe von Büchern**

- (1) Die Ausleihe von Büchern aus dem frei zugänglichen Bibliotheksbereich ist in begründeten Fällen gestattet. Eine Ausleihe magaziniertes Bestände bzw. von Büchern mit Erscheinungsdatum vor 1830 oder in schlechtem Erhaltungszustand findet dagegen nicht statt. In Zweifelsfällen erfolgt Abstimmung mit der Museumsleitung.
- (2) Die ausgeliehenen Titel sowie die persönlichen Daten des Ausleihers (Name, Adresse, Telefon) werden im Ausleihbuch erfasst und vom Ausleiher abgezeichnet. Ebenso wird die Rückgabe der Bücher im Ausleihbuch bestätigt.
- (3) Die Ausleihdauer beträgt maximal vierzehn Tage. Eine Verlängerung um weitere vierzehn Tage ist möglich und muss vor Ablauf der ursprünglichen Leihfrist erfolgen. Längerfristige Ausleihen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sie müssen mit der Museumsleitung abgestimmt werden.

§ 12 **Sorgfaltspflicht und Schadensersatz**

- (1) Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Nutzer schadensersatzpflichtig. Das Museum ist in einem solchen Fall unverzüglich zu verständigen.
- (2) Werden entlehene Bücher mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Entleiher gemahnt. Erfolgt auch nach der Mahnung keine Rückgabe, so werden die entlehene Titel als Verluste betrachtet und der Entleiher haftbar gemacht.

- (3) Die Höhe des Schadensersatzes für Verluste bemisst sich nach den Kosten zur Wiederbeschaffung der betroffenen Titel. Handelt es sich um nicht mehr lieferbare Titel (Buchhandel bzw. Antiquariate), so werden die Kosten für Beschaffung aus einer öffentlichen Bibliothek, Kopieren und Binden in Rechnung gestellt.

§ 13 Ausschluss

Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten der Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 24. März 2004 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld, den 28. Sep. 2007

Matthias Graul
Matthias Graul
Bürgermeister



Anlage

Entgeltordnung des Stadtmuseums Saalfeld im Franziskanerkloster1. Eintrittsentgelte

Vollzahler	€ 4,00
Ermäßigte (Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 14 Jahre, Rentner, Besucher nur von Sonderausstellungen)	€ 2,50
Kinder (bis 14 Jahre) und Schulklassen (p .P.) (pro Schüler)	€ 1,00
Gruppenbesucher (Erwachsene, über 10 Personen, p. P.)	€ 2,50
Familienkarte (2 Erwachsene + 1 - 2 Kinder)	€ 5,00
Zuschlag für Führungen (p. P.)	€ 1,00

2. Miet- und Entgeltordnung für Drittnutzer

Leistung	Plätze	Miete pro Tag in €		Betriebskostenpauschale pro Tag in €	
		I	II	I	II
				So / Wi	So / Wi
Festsaal (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	380	300	150	150 / 200	50 / 125
Klosterhof (einschl. Vestibül, Toiletten, Garderobe)	150	150	75	75	25
Vortragsraum (einschl. Toiletten)	70	50	25	15 / 25	10 / 15
Videoprojektor		30	15		
mobile Beleuchtung	-	50	25	-	-
mobile Beschallung	-	75	35	-	-
Flügel	-	50	25	-	-
Cembalo	-	50	25	-	-
Gewerbl. Bild-,Film- u. Tonaufnahmen	-	50	25	-	-

Kategorie I: kommerzielle Nutzer

Kategorie II: öffentliche Institutionen, Schulen, Kirchen, Parteien, gemeinnützige Vereine,
Verbände

3. Entgeltordnung für Nutzer des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtmuseum und Stadtarchiv:

Bearbeitungsentgelte für Fotoaufträge (einschließlich Gänge außer Haus):

Je angefangene ½ Stunde: € 6,00

Herstellung von Reproduktionen digitalisierter Fotos:

Ausdruck auf Kopierpapier: € 1,00 je DIN A 4-Blatt

Ausdruck auf Fotopapier: € 2,50 je DIN A 4-Blatt

Herstellung von Reproduktionen nicht digitalisierter Fotos:

Umlage der entstehenden Kosten bei einer Fachfirma zzgl. Bearbeitungsentgelte (s. o.)

Recht der öffentlichen Wiedergabe von Archivalien, historischen Fotos, Exponaten und Motiven (je Bild bzw. Einstellung):

a) Verwendung in Printmedien:

bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren s/w € 5,00
farbig € 10,00

bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren s/w € 10,00
farbig € 20,00

bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren s/w € 25,00
farbig € 50,00

bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren s/w € 30,00
farbig € 60,00

bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren s/w € 40,00
farbig € 80,00

Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.

b) Verwendung in Ausstellungen: s/w € 5,00
farbig € 10,00

c) Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten: s/w € 12,50
farbig € 25,00

d) Verwendung für Film, Fernsehen oder elektronische Medien:
je Bild, Seite oder Einstellung € 15,00

4. Anfertigung von Xerokopien:

A4-Kopie € 1,00

jede weitere Kopie derselben Vorlage € 0,75

A3-Kopie € 1,50

jede weitere Kopie derselben Vorlage € 1,00